

Herrn
Jürgen Rödding
Referat VII B 5/Abteilung VII
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Az
Kapitalanlagen

Zeichen
CK

Durchwahl
5442

Datum
18.09.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

Sehr geehrter Herr Rödding,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, aus Sicht der Versicherungswirtschaft zu dem Referentenwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die klaren Regelungen zum Anwendungsbereich des Wertpapierfirmengesetzes (WpFG) sowie die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WpFG enthaltenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich hinsichtlich der privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen sowie für Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 WpFG ausschließlich für ihre Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen.

Soweit gleichwohl eine Betroffenheit aufgrund eines zu einem Versicherungsunternehmen gehörenden Wertpapierdienstleisters vorliegen sollte, möchten wir auf folgende gesetzestechnische Punkte hinweisen:

- In § 38 Abs. 1 WpFG - Anwendungsbereich - wird geregelt, dass u. a. § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 4 WpFG auf kleine Wertpapierfirmen keine Anwendung finden soll. Die Verweisung sollte noch einmal überprüft werden, da Absatz 1 keine Nummer 1 und 4 enthält.
- Bei der Regelung in § 47 Abs. 4 WpFG zur aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von kleinen Wertpapierfirmen sollte die in § 38 WpFG enthaltene eingeschränkte Anwendbarkeit der Vorgaben aus Kapitel 5 Abschnitt 1 „Grundlagen der Solvenzaufsicht“ berücksichtigt werden. Gemäß § 38 WpFG findet „Abschnitt 1 mit

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, D-10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Christian Kemter

E-Mail: c.kemter@gdv.de

www.gdv.de



Ausnahme der §§ 38, 40, 41 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 4 auf kleine Wertpapierfirmen keine Anwendung.“
Insoweit erscheint eine Klarstellung des Gesetzestextes in § 47 Abs. 4 WpFG sinnvoll, dass eine ...“Überprüfung und Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 in Bezug auf eine kleine Wertpapierfirma - **lediglich hinsichtlich der gemäß § 38 für kleine Wertpapierfirmen anwendbaren Regelungen** - durchgeführt wird.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Ockenga

Dr. Christian Kemter